

## **K. G. Anger Garde Ratingen e. V.**



# **Satzung**

### **§ 1 – Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist unter der Bezeichnung "Karnevalsgesellschaft Anger Garde Ratingen e.V." in Ratingen gegründet.

Sie hat ihren Sitz in Ratingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Die jeweilige Geschäftsstelle wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

### **§ 2 – Zweck der Gesellschaft**

Gesellschaftszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen, durch die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen und durch die Förderung des Jugendkarnevals. Zweck ist es weiterhin, den bürgerlichen Gemeinsinn zu pflegen, heimatliche Tradition und Brauchtum zu erhalten und zu beleben. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 – Finanzen**

Einkünfte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei Austritt aus der Gesellschaft, sowie bei Auflösung, keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gesellschaft. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch sonstige verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft in anderen Vereinen**

Die Gesellschaft kann kooperativ Vereinen beitreten, deren Zweck es ist einen oder mehreren der in § 2 genannten Grundsätzen fördern.

### **§ 5 – Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Eintritt in die Gesellschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

## **§ 6 – Vereinsordnung**

Die Gesellschaft gibt sich eine Vereinsordnung.

## **§ 7 – Antrag auf Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme während der laufenden Session ist ausgeschlossen. Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wird die Satzung und Vereinsordnung ausgehändigt. Diese sind schriftlich anzuerkennen. Die Mitgliedschaft und somit die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft beginnen dann ab Aufnahmedatum.

## **§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. freiwilligen Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären ist
3. Kündigung durch den Verein
4. Streichung aus der Mitgliederliste
5. Ausschluss

Die Gründe für den Ausschluss und die Streichung regelt die Vereinsordnung.

## **§ 9 - Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Senatoren, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 – Beitragshöhe und andere Umlagen**

Den Mitgliederstatus und die Beitragshöhe regelt die Vereinsordnung.

Die Jahreshauptversammlung kann über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs (z.B. Jubiläum, außergewöhnliche Anschaffungen) beschließen. Über die jeweilige Höhe der Umlage entscheidet die Jahreshauptversammlung.

## **§ 11 – Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Jahreshauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender
- 3.) 1. Schriftführer
- 4.) 1. Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand wird in der Vereinsordnung § 5 geregelt.

Der Vorstand wird turnusmäßig alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 12 – Vorstand der Gesellschaft**

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt. Der geschäftsführende Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und alle Beschlüsse auszuführen.

Zur Vertretung der Gesellschaft vor Gericht, Behörden oder sonstigen Dritten ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes allein berechtigt. Der 1. Schriftführer und der 1. Schatzmeister sind im Sinne des § 26 BGB nur gemeinsam vertretungsberechtigt und können die Gesellschaft auch nur gemeinsam vertreten.

Im Falle des unterjährigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Die Benennung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die hieraus resultierenden Kosten (Eintrag beim Amtsgericht und Notargebühren) für den Austritt und ggf. die Benennung eines Ersatzes sind vom ausscheidenden Mitglied zu tragen, über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes sind i.d.R. unentgeltlich tätig. Die Jahreshauptversammlung kann jedoch beschließen, dass dem geschäftsführenden Vorstand jährlich eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Die Höhe des Betrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

## **§ 13 – Mitgliederversammlung**

Einmal im Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 14 - Jahreshauptversammlung**

Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:

1. die Verhandlung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über Beschwerden, welche die Amtsführung des Gesellschaftsvorstandes betreffen
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres, sowie Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Änderungen der Vereinsordnung
7. Anträge an den geschäftsführenden Vorstand.

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 9 der Satzung.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. und im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Versammlungen können eine Ergänzung der vom erweiterten Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei ist Ort, Zeit und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder zu verteilen. Sofern innerhalb von weiteren vier Wochen kein Einspruch bei dem Vorstand eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt.

### **§ 15 – Einberufung, Durchführung und Wahlen der Jahreshauptversammlung**

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt per Post oder Email. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend.

Satzungsänderungsanträge müssen bis zum 1. März bei der Geschäftsstelle eingehen.

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Der erweiterte Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in einer Blockwahl für jeweils zwei Jahre gewählt. Getrennte Wahlgänge erfolgen nur bei mehr als einem Bewerber für ein Vorstandsamt für das jeweilige Amt. Geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag eines Mitglieds.

### **§ 16 – Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, wenn dies von mindestens 50 % der stimmberechtigten aktiven Mitglieder beantragt wird.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

### **§ 17 - Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

### **§ 18 – Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Diese Jahreshauptversammlung darf nur diesen einen Tagesordnungspunkt haben. Der Beschluss bedarf der Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt etwaiges Gesellschaftsvermögen an den Karnevals Ausschuss der Stadt Ratingen e.V.

### **§ 19 - Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kasse erfolgt nach Beendigung des Geschäftsjahres durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer.

### **§ 20 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22. April 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25. April 2009.

Ratingen, den 22. April 2017

**Karnevalsgesellschaft Anger Garde Ratingen e. V.**